



**Schulleitungen der Standorte der  
Staatlichen Europa-Schule Berlin**  
(gemäß Anlage 1)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.7

Gernoth Schmidt

Tel. +49 30 90227 5688

Zentrale +49 30 90227 5050

gernoth.schmidt@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

26. Juli 2023

## **Einrichtungsverfügung für die „Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)“ als Schule besonderer pädagogischer Prägung (Rahmenvorgaben)**

Anlagen: Liste der Schulen (Anlage 1), Einverständniserklärung (Anlage 2 und 3), Protokoll des Beratungsgesprächs im Rahmen der Einschulung (Anlage 4), Elterninformation über das Ergebnis des Eignungstests (Anlage 5), Studentafeln (Anlage 6 bis 8), Zuordnung nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Anlage 9), Musterzertifikate (Anlage 10 und 11)

Diese Rahmenvorgaben ersetzen ab dem Schuljahr 2023/24 die Rahmenvorgaben in der Einrichtungsverfügung vom 1. Juni 2018.

### **I Allgemeines**

Die Staatliche Europa-Schule Berlin (nachfolgend als SESB bezeichnet) wird seit dem Schuljahr 2011/12 als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ geführt. Die besondere pädagogische Prägung ist gekennzeichnet durch die integrierte Erziehung und Bildung in kulturell heterogenen Lerngruppen bei durchgängig zweisprachigem Unterricht.

Die SESB leistet neben der umfassenden Vermittlung von Kompetenzen in zwei Partnersprachen - von denen eine immer Deutsch ist - gleichzeitig einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Förderung eines europäischen und internationalen Bewusstseins. Um diese Intention nachhaltig zu verwirklichen, ist die SESB als durchgängiger Bildungsgang konzipiert,

der in Jahrgangsstufe 1 beginnt und grundsätzlich erst mit dem Erwerb schulischer Abschlüsse (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss, Abitur) endet.

Die Einrichtung der Staatlichen Europa-Schule Berlin erfolgt gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen einer Rechtsverordnung. Die Inhalte werden den Kapiteln II bis XII dieser Rahmenvorgaben entsprechen; soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gelten das Schulgesetz sowie die allgemeinen für die Grundschule, die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe geltenden Regelungen der Berliner Schule in der jeweils geltenden Fassung. Für die Aufnahme, die Einrichtung von Klassen und das Verlassen der Schule ist zudem § 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die Ausführungen über die Schule besonderer pädagogischer Prägung, soweit sie nicht die Aufnahme und das Verlassen betreffen, gelten ab 1. August 2023 und ersetzen die bisherige Einrichtungsverfügung.

Schulträger und Schulaufsicht erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Schreibens.

## II Sprachkombinationen und Standorte<sup>1</sup>

### 1. Grundschulen

- a) deutsch-englisch: Galilei-Grundschule (2), Charles-Dickens-Grundschule (2) und Quentin-Blake-Grundschule (2)
- b) deutsch-französisch: Grundschule am Arkonaplatz (1), Judith-Kerr-Grundschule (3)<sup>2</sup>, Regenbogen-Grundschule (1) und Märkische Grundschule (3)
- c) deutsch-griechisch: Athene-Grundschule (2)
- d) deutsch-italienisch: Finow-Grundschule (2) und Herman-Nohl-Grundschule (2)
- e) deutsch-polnisch: Katharina-Heinroth-Grundschule (2)
- f) deutsch-portugiesisch: Grundschule Neues Tor (2)
- g) deutsch-russisch: Grundschule am Brandenburger Tor (2)<sup>3</sup>, Brüder-Grimm-Grundschule (2)<sup>4</sup> und Lew-Tolstoi-Grundschule (2)
- h) deutsch-spanisch: Hausburg-Grundschule (2), Lemgo-Grundschule (2) und Joan-Miró-Grundschule (3)
- i) deutsch-türkisch: Aziz-Nesin-Grundschule (3)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Ziffer bezeichnet die Zügigkeit (die Zahl der je Jahrgangsstufe geführten Parallelklassen).

<sup>2</sup> Diese Standorte führen neben den SESB-Zügen keine Regelzüge.

<sup>3</sup> Neue Klassen werden nicht mehr eingerichtet; auslaufende Klassen bis zum Schuljahr 2027/28.

<sup>4</sup> Klassen werden sukzessive eingerichtet, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2023/24.

## 2. Schulen der Sekundarstufen I und II\*

- a) deutsch-englisch: *Peter-Ustinov-Schule* (2), Dreilinden-Gymnasium (1), Schiller-Gymnasium (2) und Hans-Litten-Schule (OSZ Recht und Wirtschaft; nur in der gymnasialen Oberstufe)
- b) deutsch-französisch: *Georg-von-Giesche-Schule* (2) und Sophie-Scholl-Schule (2)
- c) deutsch-griechisch: *Max-von-Laue-Schule* (1) und Gymnasium Steglitz (1)
- d) deutsch-italienisch: *Alfred-Nobel-Schule* (1) und Albert-Einstein-Gymnasium (2)
- e) deutsch-polnisch: Robert-Jungk-Schule (2)
- f) deutsch-portugiesisch: Kurt-Schwitters-Schule (2)
- g) deutsch-russisch: Mildred-Harnack-Schule (2)
- h) deutsch-spanisch: *Albrecht-von-Graefe-Schule* (1) und Friedensburg-Schule (3)
- i) deutsch-türkisch: Carl-von-Ossietsky-Schule (Gemeinschaftsschule) (2)

\* Sofern keine Schulart ausgewiesen ist, handelt es sich um Integrierte Sekundarschulen; die kursiv gedruckten Schulen führen keine eigenständige Sekundarstufe II.

Die Primarschulstandorte und die weiterführenden Schulstandorte der SESB derselben Sprachkombination schließen miteinander Kooperationsvereinbarungen ab, um den Übergang für die Schülerinnen und Schüler möglichst reibungslos zu gestalten. Diese Vereinbarungen sind der für die SESB zuständigen Schulaufsichtsbehörde (nachstehend: Fachbereich SESB) zu Beginn jedes Schuljahres vorzulegen.

### **III Einrichtung / Zusammensetzung von Klassen**

Die Zahl der an jedem Primarschulstandort eingerichteten Züge erfolgt entsprechend den Festlegungen in Kapitel II; bei der Eröffnung neuer Standorte ist vorübergehend auch die Einrichtung von zunächst nur einem Zug zulässig. Die Einrichtungsfrequenz beträgt in der Grundschule 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Die Klassen in der Primarstufe werden grundsätzlich im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt. Bei der Einrichtung von Klassen an Schulen der Sekundarstufe I gilt die Frequenzvorgabe für die jeweilige Schulart entsprechend § 5 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Reduzierung wegen des erhöhten Anteils von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nicht zulässig ist.

Die Veränderung der Anzahl der SESB-Züge bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich SESB. Dabei ist das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen bezirklichen Schulamt herzustellen. Wegen des besonderen pädagogischen Angebots verringert sich für die teilnehmenden Schulen der eigene Einschulungsbereich jeweils um die Anzahl der eingerichteten SESB-Züge.

Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB haben einen Anspruch auf Fortsetzung ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I der SESB, wenn für die Bildung einer

Klasse eine Mindestfrequenz von 15 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, werden in der Jahrgangsstufe 7 so viele Klassen eingerichtet, wie erforderlich sind, um alle in Berlin wohnenden Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB aufnehmen zu können, die ihren Bildungsgang in der jeweiligen Sprachkombination fortsetzen wollen. Daher ist die in Kapitel II, Nummer 2 festgelegte Gesamtzügigkeit der weiterführenden Schulen innerhalb einer Sprachkombination variabel.

Bei weniger als 15 Schülerinnen und Schülern wird der SESB-Zug in dem jeweiligen Jahrgang der Sekundarstufe I grundsätzlich nicht fortgesetzt. Bei einer Frequenz von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern an der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule wird das spezielle Unterrichtsangebot in der nichtdeutschen Partnersprache reduziert und im Rahmen eines bilingualen Zuges durchgeführt, der sich gemäß Nummer 3 Absatz 1 der AV bilingualer Unterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2020 am Modell A orientiert. Bei jahrgangsstufenübergreifender Einrichtung von Klassen (Jahrgangsstufe 7 und 8 bzw. 9 und 10) ist für die Fortsetzung des Unterrichtsangebots die dabei erreichte Schülerzahl maßgebend.

In allen neu einzurichtenden Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt bei nachgewiesener Eignung durch Los. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden entsprechend der Nachrückerliste vergeben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll bei erheblichen Veränderungen bei der Zusammensetzung der Schülerschaft Klassen neu bilden, wenn dadurch das quantitative Gleichgewicht zwischen den Partnersprachen besser hergestellt werden kann.

## IV Aufnahme

### a) Allgemeines

Die Aufnahme erfolgt gemäß § 3 der AufnahmeVO-SbP. Die nachstehenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit dieser Verordnung.

Der Besuch der SESB ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Anlage 2 und 3), die zuvor über Inhalt, Dauer, Probezeit, Sprachintensität des Lerntyps und mögliche zusätzliche Belastungen ihrer Kinder eingehend zu informieren sind. Sie sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich beim Verlassen des Bildungsganges Nachteile ergeben, da eine Fortsetzung des Unterrichts in der nichtdeutschen Partnersprache nicht oder zumindest nicht niveaugerecht möglich ist.

### b) Primarstufe

Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache<sup>1</sup> beherrschen (Mindesteignung). Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig. Die Erziehungsberechtigten sind bei den Tests grundsätzlich nicht anwesend. Das Testergebnis (Bestehen oder Nichtbestehen) ist den Erziehungsberechtigten zeitnah mitzuteilen (Anlage 5).

Im Interesse der Vergleichbarkeit der Leistungen ist die Überprüfung der Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres in dem der Aufnahme vorangehenden Schuljahr abzuschließen; die Vergabe der gemäß Kapitel III, Absatz 5 zwei freizuhaltenden Plätze je Klasse bleibt davon unberührt. Lehrkräfte aus unterschiedlichen Schulen können gemeinsam den Test durchführen.

Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im Test die Mindesteignung nachgewiesen haben, werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen dieser Aufteilung nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.

---

<sup>1</sup> Die SESB folgt dem System der dualen Immersion. Der Begriff „Muttersprache“ bezeichnet hierbei die Erstsprache (L1). Die Zweitsprache (L2) der Schülerinnen und Schüler wird als die „Partnersprache“ bezeichnet. Deutsch und die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache können daher L1 oder L2 sein. Bei bilingual aufgewachsenen Schülerinnen und Schülern können beide Sprachen L1 sein; in jedem Fall ist der Unterschied zwischen L1 und L2 geringer ausgeprägt.

Übersteigt die Zahl geeigneter Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich in jeder Sprachgruppe nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder, deren Geschwister sich bereits an demselben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 SchulG schulpflichtig werden und Kinder, die nach einer Rückstellung gemäß § 42 Absatz 3 SchulG angemeldet werden.

Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los.

Geeignete Kinder, die noch nicht in Berlin wohnen, werden im Aufnahmeverfahren berücksichtigt, wenn ihre Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn in Berlin ihren Wohnsitz begründen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn ein Wohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, werden diese Plätze entsprechend der Nachrückerliste für die jeweilige Sprachgruppe vergeben.

#### c) Sekundarstufe I

In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus der Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Nachrangig werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen in den Fällen des Satzes 2 führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.

Der in Kapitel III, Absatz 3, formulierte Aufnahmeanspruch setzt zudem voraus, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Sekundarstufe I ein SESB-Standort als Erstwunschschule genannt wird und, wenn es mehrere SESB-Standorte derselben Sprachkombination gibt, ist ein solcher auch als Zweitwunsch anzugeben. Sofern der Bildungsgang auch am Gymnasium fortgesetzt werden kann, gilt für Schülerinnen und Schüler mit einer ausschließlichen Förderprognose für die Integrierte Sekundarschule Satz 3 mit der Maßgabe, dass das Gymnasium nicht als Zweitwunsch angegeben werden muss.

Wird der Bildungsgang der SESB an zwei Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen einer Sprachkombination angeboten, werden bei einer Übernachfrage zunächst ausschließlich Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB berücksichtigt, die beide Schulen mit Erst- und Zweitwunsch gewählt haben. Sofern dabei die Zahl der Erstwün-

sche von SESB-Schülerinnen und -Schülern die Kapazitäten einer Schule überschreitet, werden zunächst Kinder aufgenommen, deren Geschwister denselben SESB-Standort besuchen. Die danach verbleibenden Schulplätze werden durch Los vergeben. Die nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler erhalten einen Schulplatz an dem als Zweitwunsch benannten SESB-Standort.

Wird der Bildungsgang der SESB an zwei Gymnasien einer Sprachkombination angeboten, werden bei einer Übernachfrage zunächst ausschließlich Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB berücksichtigt, die beide Schulen mit Erst- und Zweitwunsch gewählt haben. Sofern dabei die Zahl der Erstwünsche von SESB-Schülerinnen und -Schülern die Kapazitäten einer Schule überschreitet, werden zunächst Kinder mit einer Förderprognose für das Gymnasium aufgenommen. Besteht danach weiterhin eine Übernachfrage, werden die Kinder aufgenommen, deren Geschwister denselben SESB-Standort besuchen. Die danach verbleibenden Schulplätze werden nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Die nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler erhalten einen Schulplatz an dem als Zweitwunsch benannten SESB-Standort. Sollte auch dort keine Aufnahme möglich sein, wird den Kindern ein Schulplatz an einer Integrierten Sekundarschule derselben Sprachkombination angeboten.

d) Gymnasiale Oberstufe

In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen und die SESB in der Partnersprachkombination keine Einführungsphase anbietet oder diese nur in Verbindung mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot führt. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung angerechnet wird.

e) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Partnersprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die die SESB bereits erfolgreich besucht haben und wegen eines Aufenthalts im Ausland verlassen mussten, werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, sofern sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

Im Übrigen erfolgt nach Verlassen des Bildungsganges die Rückkehr in einen SESB-Zug nachrangig nach Maßgabe freier Plätze.

## **V Unterricht/ Stundentafel**

Für die SESB-Klassen gelten die Stundentafeln in Anlage 6 bis 8.

Deutsch und die jeweils nichtdeutsche Partnersprache sind gleichberechtigte Unterrichtssprachen.

Die nichtdeutsche Partnersprache ist erste Fremdsprache.

Die Unterrichtsfächer sind innerhalb der SESB einheitlich einer der beiden Partnersprachen verpflichtend zugeordnet. Mathematik, Physik, Chemie und ggf. Wirtschaft-Arbeit-Technik werden auf Deutsch, Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften, Geografie, Geschichte und Politische Bildung sowie Biologie werden in der nichtdeutschen Partnersprache durchgängig von Lehrkräften mit der jeweiligen Muttersprache unterrichtet; im Sachunterricht ist es zulässig, ausgewählte Inhalte, etwa die Radfahrprüfung, in Deutsch zu vermitteln. Über die Unterrichtssprache in Musik, Kunst, Sport und Ethik entscheidet jede Schule unter Berücksichtigung des Gleichgewichts beider Partnersprachen; das Fach Naturwissenschaften kann abhängig von thematischen Schwerpunkten wechselnd in beiden Partnersprachen unterrichtet werden. Der Stundenanteil für beide Sprachen muss annähernd gleich sein, Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich SESB.

In beiden Partnersprachen werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 getrennt unterrichtet, je nachdem, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet sind; alle übrigen Fächer werden gemeinsam unterrichtet. Ab Jahrgangsstufe 9 wird in beiden Sprachen ausschließlich auf Muttersprachniveau unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die bereits vorher in beiden Sprachen muttersprachliches Niveau erreicht haben, können unabhängig von ihrer Zuordnung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule durchgängig am Unterricht auf Muttersprachniveau teilnehmen.

Die Fachterminologie in den unterrichteten Sachfächern wird im Unterricht grundsätzlich in beiden Partnersprachen vermittelt.

Über den Einsatz von Schulbüchern und Materialien aus dem Gebiet der nichtdeutschen Partnersprache entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz unter Beachtung der Vorgaben des Fachbereichs SESB.

In jedem Schuljahr sollen drei bis fünf Projekttag stattfinden, die der Entfaltung der europäischen Dimension für den gesamten Schulstandort u. a. durch gemeinsame Aktivitäten aller Schülerinnen und Schüler mit anderen Schulen und aller SESB-Standorte dient. Die in fachübergreifenden Projekten erbrachten Leistungen werden anteilig den jeweils beteiligten Fächern zugeordnet.



## VI Besonderheiten des Curriculums und des Sprachenerwerbs

Die geltenden Rahmenlehrpläne für die Sachfächer werden durch verstärkte Berücksichtigung europäischer Inhalte ergänzt; für Mutter- und Partnersprache sind die eigenen SESB-spezifischen Rahmenlehrpläne anzuwenden.

Für das Fach Deutsch als Partnersprache in den Jahrgangsstufen 1 bis 8 und für die nicht-deutsche Partnersprache der SESB als Muttersprache (Jahrgangsstufen 1-10) oder als Partnersprache (Jahrgangsstufen 1-8) gelten abweichend von Teil C des gemeinsamen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 die eigenen Rahmenlehrpläne „Muttersprache SESB für die Jahrgangsstufen 1 bis 10“ und „Partnersprache SESB für die Jahrgangsstufen 1 bis 8“. Darüber hinaus gelten die „Ergänzenden Unterrichtspläne zum Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe“ zu den jeweiligen Rahmenlehrplänen der SESB-Partnersprachen und die sich darauf beziehenden schulinternen Curricula. Sie legen auch fest, in welcher Weise der Unterricht in der SESB-Partnersprache über die Anforderungen des allgemeinen Rahmenlehrplans hinausgeht. Konkrete Festlegungen treffen die Fachkonferenzen der jeweiligen Schulen.

Die Kompetenzzuweisung nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientiert sich an den höheren fremdsprachlichen Anforderungen der SESB entsprechend der in Anlage 9 beigefügten Tabelle, auf deren Grundlage auch die Bewertung der Jahrgangleistungen erfolgt.

## VII Primarstufe

Das Konzept zum Schriftspracherwerb in den Partnersprachen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Sprachkombination und der Bedürfnisse monolingualer Kinder zu verfassen und dem Fachbereich SESB bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 vorzulegen.

Die Alphabetisierung erfolgt in der jeweiligen Muttersprache. Bei Schülerinnen und Schülern, die in beiden Partnersprachen muttersprachliches Niveau erreichen (80% oder mehr in den Tests), entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmetests, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet und in welcher sie alphabetisiert werden; soweit organisatorisch möglich, sind Wünsche der Erziehungsberechtigten dabei zu berücksichtigen. Ein späterer Wechsel der Sprachgruppe ist nur bei bilingual aufgenommen Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Klassenkonferenz möglich. Der Antrag ist zu begründen; über ihn entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Schriftspracherwerb in der Partnersprache erfolgt nach dem Konzept der Schule. Dabei ist der Vorrang der Alphabetisierung in der Muttersprache zu gewährleisten.

Die zweite Fremdsprache (Englisch bzw. in deutsch-englischen SESB-Zügen Französisch) wird ab Jahrgangsstufe 5 - nicht leistungsdifferenziert - durchgängig bis Jahrgangsstufe 10 unterrichtet; sie tritt an der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule an die Stelle des (ersten) Wahlpflichtfaches.

Ab Jahrgangsstufe 3 und in der zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 werden in Deutsch und in der nichtdeutschen Sprache mindestens drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben, unabhängig davon, ob es sich um die Mutter- oder die Partnersprache handelt.

Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite, ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete Fremdsprache in der Förderprognose bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 GsVO mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

## VIII Sekundarstufe I

Bei der Einrichtung der Klassen ist eine auch hinsichtlich der Sprachgruppen heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft zu beachten.

Wegen unterschiedlicher curricularer Vorgaben werden Deutsch und die nichtdeutsche Partnersprache in den Jahrgangsstufen 7 und 8 jeweils getrennt auf muttersprachlichem und auf partnersprachlichem Niveau unterrichtet.

Leistungsdifferenzierter Unterricht im Sinne des § 27 Absatz 2 Sek I-VO wird an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen regelmäßig erst ab der Jahrgangsstufe 9 erteilt. Bis dahin bemisst sich die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler an die Sprachgruppe. Ein früherer Beginn des leistungsdifferenzierten Unterrichts ist möglich. Dadurch darf aber kein Mehrbedarf entstehen.

Sofern in Jahrgangsstufe 7 oder später mit einer - für die Schülerinnen und Schüler der SESB dritten - Fremdsprache begonnen wird, soll dieser Unterricht nach dem Angebot der Schule gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der Regelzüge organisiert und bewertet werden.

Für den partnersprachlichen Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sind von den Fachkonferenzen entwickelte spezifische Bewertungsmaßstäbe anzusetzen, die sich am SESB-spezifischen Rahmenlehrplan Partnersprache für die Jahrgangsstufen 1 bis 8 orientieren, die Intensität des Unterrichts berücksichtigen und auf der Kompetenz- und Standardorientierung dieses Rahmenlehrplans basieren. Ab Jahrgangsstufe 9 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam durchgängig auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet. Für Englisch oder Französisch als zweite Fremdsprache sind ebenfalls besondere Anforderungen festzulegen, die sich mindestens an den Regelanforderungen der zweiten Fremdsprache orientieren. Die Anforderungen für eine in Jahrgangsstufe 7 begonnene dritte Fremdsprache entsprechen denen der zweiten Fremdsprache.

Für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der erweiterten Berufsbildungsreife entwickeln die Schulen für die Prüfung in der ersten Fremdsprache (außer für Englisch und Französisch) Aufgaben, die dem Anforderungsniveau dieser Abschlüsse entsprechen.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in der ersten Fremdsprache („VERA 8“), sofern die Schule nicht etwas Anderes festlegt.

Kann in der Sekundarstufe I wegen zu geringer Schülerzahl lediglich ein (in den übrigen Betrieb der Schule eingebundener) bilingualer Zug eingerichtet werden, gilt die Regelstundentafel. In diesem Fall werden die Schülerinnen und Schüler separat in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichtet; darüber hinaus werden lediglich zwei Fächer in dieser Sprache unterrichtet, nicht aber Sport. Die Schule wählt die beiden Fächer nach ihren organisatorischen Möglichkeiten und im Benehmen mit der Schulaufsicht aus.

#### Sonderregelungen für das Gymnasium Steglitz und das Albert-Einstein-Gymnasium

Am Gymnasium Steglitz und am Albert-Einstein-Gymnasium sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ab Jahrgangsstufe 7 Französisch als dritte Fremdsprache zu erlernen; am Albert-Einstein-Gymnasium kann entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten der Schule zusätzlich auch Latein angeboten werden. Abweichend von Absatz 4 wird dieser Unterricht nicht mit Schülerinnen und Schülern der Regelklassen erteilt; der Unterrichtsumfang beträgt in den Jahrgangsstufen 7 und 8 jeweils drei Wochenstunden.

## **IX Gymnasiale Oberstufe**

In der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule erhöht sich der Unterrichtsumfang gegenüber der Regelstundentafel gemäß VO-GO in Geschichte/Politikwissenschaft und Geografie/Politikwissenschaft um jeweils 0,5 Wochenstunden. Eine Verstärkung dieses Unterrichts ist zulässig, insbesondere, wenn dies zum Erreichen eines zusätzlichen Abschlusses erforderlich ist.

Kurse in der nichtdeutschen Partnersprache, die Prüfungsfächer sind, für die Belegverpflichtungen bestehen oder die in anderer Weise abschlussrelevant sind, können auch bei geringer Schülerzahl eingerichtet werden.

Neben der ersten Fremdsprache soll entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten an allen Oberstufen ein weiteres in dieser Sprache unterrichtetes Fach als Leistungskurs angeboten werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die erste Fremdsprache sowie mindestens jeweils ein in dieser Sprache unterrichtetes Fach des Aufgabenfeldes II und III belegen.

Zwei Prüfungsfächer, darunter ein Leistungskursfach, müssen in der nichtdeutschen Partnersprache, ein schriftliches Prüfungsfach muss in deutscher Sprache unterrichtet werden. Darüber hinaus muss ein weiteres Prüfungsfach in deutscher Sprache unterrichtet werden, sofern Deutsch nicht Prüfungssprache im Rahmen der fünften Prüfungskomponente ist.

Die erste Fremdsprache wird ausschließlich als fünfstündiger Leistungskurs unterrichtet, mit der Orientierung an der Zielkompetenz C2 des GeR im vierten Kurshalbjahr. Wenn die erste

Fremdsprache nicht 1. oder 2. Prüfungsfach ist, kann sie als weiteres Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden.

Sofern ein anderes in dieser Sprache unterrichtetes Fach als Leistungskurs gewählt wird, kann die erste Fremdsprache in jedem Kurshalbjahr wie ein Grundkurs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Schülerinnen und Schüler, die die erste Fremdsprache als drittes Prüfungsfach wählen, entscheiden nach Beratung durch die Schule über mögliche Vor- und Nachteile, ob die Prüfungsarbeit auf Grundkurs- oder Leistungskursniveau geschrieben und bewertet wird.

Soll die erste Fremdsprache im Rahmen der fünften Prüfungskomponente Referenzfach sein, bedarf dies der Zustimmung der Schule.

An Standorten, an denen Leistungskurse in mehreren Fächern in der nichtdeutschen Partnersprache eingerichtet werden, kann in der ersten Fremdsprache neben dem fünfständigen Leistungskurs auch ein dreistündiger Grundkurs angeboten werden; das zu erreichende sprachliche Kompetenzniveau gemäß dem GeR ist mit dem des Leistungskurses identisch.

#### Sonderregelungen für die Sophie-Scholl-Schule

Abweichend von Absatz 4 darf die Schule ausschließlich Fächer in Aufgabenfeld II anbieten.

Die Schülerinnen und Schüler der Sophie-Scholl-Schule können parallel zum Abitur den Erwerb des Baccalauréat anstreben. In diesem Fall müssen sie Französisch als erstes Prüfungsfach und Geschichte, das in französischer Sprache unterrichtet wird, als drittes Prüfungsfach wählen. Zudem müssen sie jeweils zwei Semester in Geografie und Politikwissenschaft (jeweils in französischer Sprache) belegen. Die Wahl eines zweiten Leistungskursfaches in Französisch ist für diese Schülerinnen und Schüler nicht möglich.

Es ist zulässig, dass diese Schülerinnen und Schüler keine schriftliche Prüfung in deutscher Sprache absolvieren. Sie müssen in diesem Fall allerdings sowohl die mündliche Prüfung als auch die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente in deutscher Sprache ablegen.

## **X Bewertung / Abschlüsse**

Leistungsüberprüfungen erfolgen in der Sprache, in der das jeweilige Fach in der aktuell besuchten Jahrgangsstufe oder in den Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe insgesamt überwiegend unterrichtet wurde.

Als Abschluss des Bildungsganges der SESB sind alle Abschlüsse innerhalb der Sekundarstufe I sowie der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

Die Erstellung von Prüfungsaufgaben erfolgt entsprechend den Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht.

Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen

und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen.

Wegen des Anspruchs, auf muttersprachlichem Niveau zu unterrichten, wird in der gymnasialen Oberstufe in Klausuren und Prüfungen die sprachliche Richtigkeit auch in den in der nicht-deutschen Partnersprache unterrichteten Fächern bewertet.

## **XI Zeugnisse**

Für die Schülerinnen und Schüler sind die für die SESB entwickelten Zeugnisvordrucke zu verwenden. Die bilinguale Zusatzleistung einschließlich eines Hinweises, welche Fächer nicht auf Deutsch unterrichtet wurden, wird durch ein Zertifikat parallel zum Erwerb schulischer Abschlüsse oder bzw. und beim Verlassen der SESB bescheinigt (Anlagen 10 und 11). Das Zertifikat wird Bestandteil des Zeugnisses. Die Übersetzung in die nichtdeutsche Partnersprache erfolgt optional durch die Schule selbst.

Daneben können Übersetzungen in die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache ausgehändigt werden, die - ebenso wie die Zusatzbescheinigung - nur in Verbindung mit dem deutschen Originalzeugnis gültig sind.

## **XII Probezeit / Verlassen des Bildungsganges**

Schülerinnen und Schüler, die in die Schulanfangsphase aufgenommen werden, unterliegen einer Probezeit von zwei Schuljahren. In allen anderen Jahrgangsstufen beträgt die Probezeit ein Schuljahr.

Die Probezeit für Schülerinnen und Schüler, die während eines Schuljahres aufgenommen werden, endet in der Regel abweichend von Absatz 1 Satz 1 am Ende der Schulanfangsphase oder abweichend von Absatz 1 Satz 2 am Ende des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgte; in den Fällen, in denen wegen der Kürze des Schulbesuchs keine Entscheidung über das Bestehen der Probezeit getroffen werden kann, verlängert sich die Probezeit um ein Schulhalbjahr. Am Ende der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz über die endgültige Aufnahme.

Ein Verbleib in der SESB ist nicht möglich, wenn ein erfolgreiches Durchlaufen des zweisprachigen Bildungsganges (etwa bei gravierenden Sprachbeeinträchtigungen) nicht zu erwarten ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn entweder in beiden Partnersprachen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden oder in einer der Partnersprachen und in mindestens zwei weiteren Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen oder der Schulbesuch zu einer dauerhaften Überforderung der Schülerin oder des Schülers führen würde. In diesen Fällen ist ein Wechsel in einen Regelzug erforderlich. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten soll dabei ein Schulwechsel vermieden werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer anderen nichtdeutschen Partnersprache als Englisch oder Französisch, die den Bildungsgang der SESB verlassen, wird Englisch zur ersten Fremdsprache. Eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Wechsel der Fremdsprache oder der Fremdsprachenfolge (entsprechend § 11 Absatz 2 Sek I-VO) ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind jedoch über mögliche Konsequenzen zu beraten. Im Rahmen des Übergangs aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I wird die bisherige erste Fremdsprache in der Förderprognose doppelt gewichtet.

Sofern Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe I oder innerhalb der Sekundarstufe II in einen Regelzug der Schule wechseln und weiterhin am Unterricht in der Ersten Fremdsprache teilnehmen wollen, müssen sie ein Angebot belegen, in dem mit der Zielkompetenz C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen unterrichtet wird. In der Qualifikationsphase gelten für sie die SESB-spezifischen Festlegungen zu Kursen in der ersten Fremdsprache entsprechend.

### **XIII Personal**

Den Unterricht erteilen grundsätzlich muttersprachliche Lehrkräfte. Der Einsatz von Lehrkräften deutscher Herkunftssprache in den in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichteten Fächern ist in den Sekundarstufen I und II bei entsprechend hoher Kompetenz in dieser Sprache mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Fachstelle SESB zulässig.

Lehrkräfte in der nichtdeutschen Partnersprache sollen zudem über gute Deutschkenntnisse, Lehrkräfte deutscher Muttersprache mindestens über Grundkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache verfügen.

Von den in der SESB eingesetzten Erzieherinnen und Erziehern werden Grundkenntnisse in einer und gute Kenntnisse [mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)] in der anderen Partnersprache erwartet sowie die Bereitschaft, in beiden Sprachen zu kommunizieren. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird darüber hinaus angestrebt, in den SESB-Zügen Erzieherinnen und Erzieher mit deutscher und nichtdeutscher Partnersprache paritätisch einzusetzen.

Zur Umsetzung des besonderen Konzepts der SESB wird an jedem Standort eine Moderatorin oder ein Moderator eingesetzt. Darüber hinaus sind an den Standorten der Primarstufe Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher zur Durchführung der Sprachfeststellung zur Aufnahme in die SESB fortgebildet und Lehrkräfte an den weiterführenden Standorten mit der Entwicklung von Prüfungsaufgaben für den MSA und das Abitur in den Fächern Biologie und Geschichte beauftragt. Für die übergreifenden Aktivitäten aller SESB-Standorte, die Durchführung von Fortbildungsangeboten, die Initiierung gemeinsamer Projekte und Vernetzungsstrategien werden je ein Koordinator für die Grundschulen, ein Koordinator für die weiterführenden Standorte und eine Koordination der Erzieherinnen und Erzieher abgeordnet.

#### **XIV Schulische Gremien**

Die in den SESB-Klassen eingesetzten Lehrkräfte sollen an jeder Schule in der Schulkonferenz angemessen repräsentiert sein.

Eine Repräsentanz der SESB ist bei der Zusammensetzung der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung ebenfalls anzustreben.

#### **XV Haushaltmäßige Auswirkungen**

Die Stundenzumessung umfasst den gesamten Unterrichtsbedarf gemäß Studentafel zuzüglich der Maßnahmen für die Teilung der Lerngruppen nach Mutter- und Partnersprache bis einschließlich Jahrgangsstufe 8. Darüber hinaus sind für den getrennten Unterricht in beiden Partnersprachen je Klasse bis Jahrgangsstufe 4 zwölf sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zehn Teilungsstunden anzusetzen; diese Zusatzausstattung ist auf zwei Züge beschränkt; bei höherer Zügigkeit ist Teilungsunterricht auch klassenübergreifend zu organisieren.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält jede SESB-Klasse zusätzlich eine weitere Förderstunde.

Sofern sich in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Klassenfrequenzen von durchschnittlich weniger als 17 Schülerinnen und Schülern ergeben, wird der in Mutter- und Partnersprache getrennte Unterricht nach Möglichkeit klassenübergreifend organisiert; der Anspruch auf Teilungsstunden reduziert sich (außer bei Einzügigkeit) entsprechend.

Entstehen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bei der Teilung in Mutter- und Partnersprache Gruppen von mehr als 30 Schülerinnen und Schülern an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bzw. 34 Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, erhält die Schule für die Einrichtung jeder weiteren Gruppe auf Antrag vier Lehrerwochenstunden zusätzlich.

Sofern in den Sekundarstufen I und II Unterfrequenzen im zulässigen Rahmen (Kapitel III, Absatz 3 und 4) entstehen, erfolgt ein Frequenzausgleich zur Absicherung des SESB-spezifischen Angebots in der nichtdeutschen Partnersprache, der sich am Bedarf der Regelform orientiert.

Weitere 210 Lehrerstunden werden zur Umsetzung des Konzepts der SESB im Rahmen der Europabildung zur Verfügung gestellt (Kontingent 7301), um die zusätzlichen regelmäßig anfallenden Aufgaben der SESB wahrzunehmen (z. B. Ermäßigungsstunden für Moderatorinnen und Moderatoren, Betreuung und Fortbildung von neuen Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern, Erstellen von Aufnahmetests und Prüfungsaufgaben, Aufnahmeberatung und Unterstützung von Kindern aus hochmobilen Familien, Sicherung der Anschlussfähigkeit des weiteren Bildungsganges).

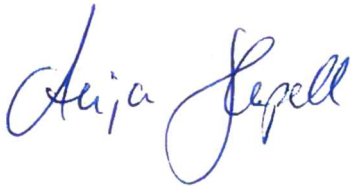
Die übrige Ausstattung (insbesondere weitere Teilungs- und Förderstunden, Schülerarbeitsstunden, Stunden für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) erfolgt entsprechend dem Bedarf der Regelklassen.

Sofern in der Sekundarstufe I keine Klassen, sondern nur in den übrigen Betrieb der Schule eingebundene bilinguale Züge eingerichtet werden können, erhält die Schule für die in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichteten Fächer 8 Teilungsstunden pro Jahrgangsstufe. Die speziell für die SESB erforderlichen Sachmittel sind von den Schulträgern bereitzustellen.

## XVI Übergangsregelungen

Abweichend von Kapitel III, Absatz 1, ist es zulässig, an der Grundschule am Arkonaplatz und an der Regenbogen-Grundschule aus organisatorischen Gründen einzügig zu unterrichten. Sollte die dauerhafte Ausweitung der Zügigkeit an diesen Standorten nicht möglich sein, sind diese Züge - bei entsprechender Nachfrage - an andere Schulen zu verlagern oder ggf. neu zusammenzufassen. Hierzu ist die Beteiligung der Schulaufsicht rechtzeitig einzuholen.

Im Auftrag



Anja Herpell